

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 5. Juli 2022

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
28.6.22	Gesetz zur Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz	345
28.6.22	Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums	346
21.6.22	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für die Sekundarstufe I	347
22.6.22	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeitserweiterung der Industrie- und Handelskammern im Rahmen des Tilgungszuschusses Corona III für Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung (Tilgungszuschuss-Corona-III-Zuständigkeitsverordnung – TilCo-III-ZVO)	349
27.6.22	Neunzehnte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	350

Gesetz zur Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Vom 28. Juni 2022

Der Landtag hat am 22. Juni 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S.320), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S.173, 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

»(1) Die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs nach § 23 Absatz 2 und 3, § 23 a Absatz 1, § 34 a, § 38, § 39 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 bis 5 BMG und des automatisierten Datenabgleichs nach § 39 a und § 49 a

BMG werden durch den Betrieb eines zentralen Meldeportals wahrgenommen. Das Meldeportal verarbeitet die Daten im Auftrag der Meldebehörden. Dabei sind die Meldebehörden verpflichtet,

1. die für die Anmeldung mit vorausgefülltem Melde-schein nach § 23 Absatz 2 und 3 BMG erforderlichen Daten einer Person für andere Meldebehörden beim Meldeportal zum Abruf bereitzuhalten,
2. die für die elektronische Anmeldung nach § 23 a Absatz 1 BMG erforderlichen Daten zum Abruf durch die betroffene Person beim Meldeportal bereitzuhalten,
3. automatisierte Datenabrufe an öffentliche Stellen und Behörden nach § 34 a, § 38 und § 39 Absatz 3 BMG über das Meldeportal durchzuführen.

Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG können von den Meldebehörden auch automatisiert über das Meldeportal erteilt werden. Datenbestätigungen gemäß § 39 a BMG sowie § 49 a BMG werden durch einen automatisierten Abgleich mit den im Meldeportal gespeicherten Daten erstellt.

Für die automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG gilt § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend. Die übrigen Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben halten die Meldebehörden beim Meldeportal die nachfolgenden Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ihres Zuständigkeitsbereiches vor:

1. die in § 3 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten, bezüglich § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG ohne Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises und der eID-Karte,
2. die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis 8 und 10 BMG bezeichneten Daten,
3. für die Erhebung von Abfallgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten.

Die Meldebehörden halten zusätzlich die Daten aller Personen, die nach § 13 BMG zu speichern und aufzubewahren sind, im Meldeportal vor.

Die Daten nach Satz 1 und 2 sind beim Meldeportal in programmtechnisch voneinander zu trennenden Datenbeständen der einzelnen Meldebehörden zu jeder Zeit bereitzuhalten.«

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter » , frühere Namen« gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter »§ 38 Absatz 5 Satz 1 BMG« durch die Angabe »§ 34 a Absatz 4 BMG« ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter »§ 38 Absatz 5 Satz 2 BMG« durch die Angabe »§ 38 Absatz 3 BMG« ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe »§ 38 BMG« durch die Angabe »§ 34 a BMG« ersetzt.
 - dd) In Nummer 6 werden die Wörter »§ 23 Absatz 3 und 4 BMG« durch die Wörter »§ 23 Absatz 2 und 3 BMG und § 23 a Absatz 1 BMG« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Abrufverfahren« die Wörter »und bei automatisierten Datenabgleichen« eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 28. Juni 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Vom 28. Juni 2022

Der Landtag hat am 22. Juni 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 17 wird § 16.

Artikel 2

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (GBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »nach § 38« durch die Wörter »der Länder nach § 40« ersetzt.
2. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter »des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen« ersetzt.
3. § 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.«
4. In § 53 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter » , des Landesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes« durch die Wörter »sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008, S. 14), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
 - »10. der Landespflegerat Baden-Württemberg mit einem Vertreter.«
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Die Vorschriften des 7. Abschnitts gelten nicht für Krankenhäuser, die von Kirchen und religiösen Einrichtungen betrieben werden, sofern der Anwendungsbereich des Artikels 91 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. 3. 2021, S. 35) eröffnet ist.«
 - b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Patientendaten sind einen Patienten, seine Angehörigen, Begleit- oder sonstige Bezugspersonen betreffende personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Krankenhaus im Zusammenhang mit der stationären Versorgung oder mit einer solchen ambulanten Behandlung des Patienten bekannt werden, die das Krankenhaus im Rahmen einer Institutsambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt.«
3. § 44 wird aufgehoben.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - »Zulässigkeit der Verarbeitung«.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »erhoben, gespeichert, verändert und genutzt« durch die Wörter »vorbehaltlich § 46 verarbeitet« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter »auch gespeichert, verändert und genutzt« durch die Wörter »vorbehaltlich § 46 auch verarbeitet« ersetzt.
5. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »übermittelt« die Wörter » , offengelegt oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht« eingefügt.
6. § 47 Absatz 4 und § 48 werden aufgehoben.
7. In § 49 wird die Angabe »§§ 45 bis 48« durch die Angabe »§§ 45 bis 47« ersetzt.

8. Die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
9. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 28. Juni 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	WALKER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften
für die Sekundarstufe I**

Vom 21. Juni 2022

Auf Grund von § 35 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 89 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Hauptschulabschlussprüfungsordnung

Die Hauptschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (GBl. S. 420, 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme des Faches Englisch, welche
 1. von der Schülerin oder dem Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt oder
 2. von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt

wurden. Die nach Satz 1 Nummer 2 festgelegten Prüfungsfächer werden der Schülerin oder dem Schüler in der Regel etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.«

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

»Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Englisch, in der gewählten Wahlpflichtfremdsprache oder im Wahlfach Informatik nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in diesem Fach bei der Feststellung nach Satz 2 unberücksichtigt; erforderlichenfalls legt die Schülerin oder der Schüler fest, welche Gesamtleistung unberücksichtigt bleibt. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird für das nach Satz 5 nicht berücksichtigte Fach im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.«

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note bei der Feststellung nach Satz 2 berücksichtigt.«

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen, soweit diese bei der Feststellung nach Absatz 5 Satz 2 berücksichtigt werden, und die Gesamtnote aufzunehmen; die Gesamtleistung im Wahlfach Informatik wird im Übrigen nur berücksichtigt, wenn dies die Schülerin oder der Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verlangt.«

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Im Zeugnis wird vermerkt, welche Gesamtleistungen für die Feststellung nach Absatz 5 Satz 2 oder den Durchschnitt nach Satz 2 nicht berücksichtigt werden.«

Artikel 2

Änderung der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung

Die Werkrealschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241, 247), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (GBl. S. 420, 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe »Nummer 2« die Angabe »Satz 1« eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Wahlfach Informatik nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in dem Fach bei der Feststellung nach Satz 2 unberücksichtigt.«

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note bei der Feststellung nach Satz 2 berücksichtigt.«

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen, soweit diese bei der Feststellung nach Absatz 5 Satz 2 berücksichtigt werden, und die Gesamtnote aufzunehmen; die Gesamtleistung im Wahlfach Informatik wird im Übrigen nur berücksichtigt, wenn dies die Schülerin oder der Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verlangt.«

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Im Zeugnis wird vermerkt, welche Gesamtleistungen für die Feststellung nach Absatz 5 Satz 2 oder den Durchschnitt nach Satz 2 nicht berücksichtigt werden.«

Artikel 3

Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung

Die Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 (GBl. S. 241, 252), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2021 (GBl. S. 420, 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe »Nummer 2« die Angabe »Satz 1« eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Wahlfach Informatik nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in dem Fach bei der Feststellung nach Satz 2 unberücksichtigt.«

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bil-

dende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note bei der Feststellung nach Satz 2 berücksichtigt.«

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen, soweit diese bei der Feststellung nach Absatz 5 Satz 2 berücksichtigt werden, und die Gesamtnote aufzunehmen; die Gesamtleistung im Wahlfach Informatik wird im Übrigen nur berücksichtigt, wenn dies die Schülerin oder der Schüler spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verlangt.«

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Im Zeugnis wird vermerkt, welche Gesamtleistungen für die Feststellung nach Absatz 5 Satz 2 oder den Durchschnitt nach Satz 2 nicht berücksichtigt werden.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juni 2022

SCHOPPER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Zuständigkeitserweiterung
der Industrie- und Handelskammern im
Rahmen des Tilgungszuschusses Corona III
für Unternehmen des Schaustellergewerbes,
der Veranstaltungs- und Eventbranche,
des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie
für Dienstleistungsunternehmen des Sports,
der Unterhaltung und Erholung
(Tilgungszuschuss-Corona-III-
Zuständigkeitsverordnung – TilCo-III-ZVO)**

Vom 22. Juni 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, und

2. § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), das zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103, ber. S. 273) geändert worden ist, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (Kammern) sind Gutachterstelle im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung vom 3. Mai 2022 (GABl. S. 343) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Unterstützung durch die Kammern umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. die Bereitstellung einer Infrastruktur zur elektronischen Abwicklung des Förderprogramms,
2. die Annahme und Vorprüfung der Anträge, insbesondere auf die formale Vollständigkeit nach der in Absatz 1 genannten Verwaltungsvorschrift,
3. die Weiterleitung der vorgeprüften und vollständigen Antragsunterlagen einschließlich einer Empfehlung zur Bewilligung oder Ablehnung an die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – als bewilligende und auszahlende Stelle und
4. bei Bedarf die Gewährung von Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge sowie die Beratung.

(3) Den Kammern wird die Aufgabe übertragen, die Unterstützung nach Absatz 1 auch in den Fällen zu leisten, in denen die Antragstellenden keine Mitgliedsunternehmen der Kammern sind.

§ 2

Zuständigkeit der Kammern

(1) Die Kammern üben die Unterstützung nach § 1 für alle antragstellenden Unternehmen mit Hauptsitz in ihrem Kammerbezirk aus.

(2) Solange die Zuständigkeit aufgrund der Angaben des Antragstellenden nicht geklärt werden kann, ist die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart für die Unterstützung nach § 1 zuständig.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Die Kammern erhalten eine Kostenerstattung für die durch die Unterstützung nach § 1 entstehenden Kosten. Auf die Kostenerstattung können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(2) Die Einzelheiten der Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kammern.

§ 4

Datenschutzrecht

Die Kammern sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 1 öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes. Die Einzelheiten des Datenschutzes regelt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Wirtschaftsministerium und den Kammern, vertreten durch den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e.V.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juni 2022

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

**Neunzehnte Verordnung
des Justizministeriums zur
Änderung der eAkten-Verordnung**

Vom 27. Juni 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 SubVOJu,

Artikel 1

Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2022 (GBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unter III. A. »Amtsgericht Albstadt« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Alle Verfahren die unter dem Registerzeichen BHG geführt werden, sowie alle Verfahren nach § 23 a Absatz 2 Nummer. 5, Nummer. 6 und Nummer. 7 GVG« und in Spalte 3 die Angabe »1. Oktober 2022« eingefügt.

2. Unter III. A. wird unter der Zeile »Amtsgericht Albstadt« folgende Zeile eingefügt:

»Amtsgericht Backnang	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt wer- den, sowie alle familiengerichtli- chen, betreuungs- gerichtlichen und nachlassgerichtli- chen Verfahren	21. September 2022«
--------------------------	--	------------------------

3. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Bad Mergentheim« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht Bad Saulgau	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt wer- den, sowie alle familiengerichtli- chen, betreuungs- gerichtlichen und nachlassgerichtli- chen Verfahren	8. November 2022
-----------------------------	--	---------------------

In Betreuungs- sachen wird die Hybridakten- führung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.	1. März 2023
--	--------------

Amtsgericht Bad Waldsee	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt wer- den, sowie alle be- treuungsgerichtli- chen Verfahren	8. November 2022
-------------------------------	--	---------------------

In Betreuungs- sachen wird die Hybridakten- führung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.	1. März 2023«
--	---------------

4. Unter III. A. wird unter der Zeile »Amtsgericht Ellwangen« folgende Zeile eingefügt:

»Amtsgericht Esslingen	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren, alle Verfahren der Immobiliervollstreckung sowie alle insolvenzgerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Insolvenztabelle und Anmeldeunterlagen	27. Juli 2022«
------------------------	--	----------------

wie alle Verfahren der Immobiliervollstreckung. In Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 1. Februar 2023

5. Unter III. A. »Amtsgericht Heidelberg« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Januar 2023« eingefügt.

6. Unter III. A. wird unter der Zeile »Amtsgericht Heidelberg« folgende Zeile eingefügt:

»Amtsgericht Heidenheim	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren der Immobiliervollstreckung. In Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.	20. Juli 2022«
-------------------------	--	----------------

Amtsgericht Kirchheim unter Teck	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.	6. Juli 2022«
----------------------------------	--	---------------

8. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Langenburg« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht Leonberg	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren	6. Juli 2022
-----------------------	---	--------------

Amtsgericht Leutkirch	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle betreuungsgerichtlichen Verfahren	25. Oktober 2022
-----------------------	--	------------------

7. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Karlsruhe-Durlach« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht Kehl	Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren so	20. Juli 2022
-------------------	--	---------------

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 1. Juni 2023«

9. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Lörrach« folgende Zeilen eingefügt:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
| »Amtsgericht Ludwigsburg | Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren, alle Verfahren der Immobiliervollstreckung sowie alle insolvenzgerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Insolvenztabelle und Anmeldeunterlagen | 7. Dezember 2022 | »Amtsgericht Riedlingen | Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle betreuungsgerichtlichen Verfahren

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. | 8. November 2022

1. Mai 2024« |
|--------------------------|--|------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
10. Unter III. A. wird unter der Zeile »Amtsgericht Mosbach« folgende Zeile eingefügt:
- | | | | | | |
|------------------------|--|---------------|-------------------------|--|-------------------|
| »Amtsgericht Neresheim | Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C, H geführt werden, sowie alle betreuungsgerichtlichen Verfahren. In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. | 1. März 2024« | »Amtsgericht Schorndorf | Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren. In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. | 16. November 2022 |
|------------------------|--|---------------|-------------------------|--|-------------------|
11. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Nürtingen« folgende Zeilen eingefügt:
- | | | | | | |
|------------------------|---|--------------|------------------------------|---|----------------|
| »Amtsgericht Oberkirch | Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle betreuungsgerichtlichen Verfahren

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. | 6. Juli 2022 | Amtsgericht Schwäbisch Gmünd | Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren der Immobiliervollstreckung. In Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. | 27. Juli 2022« |
|------------------------|---|--------------|------------------------------|---|----------------|
12. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Ravensburg« folgende Zeilen eingefügt:
13. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Rottweil« folgende Zeilen eingefügt:
14. Unter III. A. »Amtsgericht Schwetzingen« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren nach § 23 a Absatz 2 Nummer. 5 GVG und alle Verfahren die unter dem Registerzeichen BHG geführt werden« und in Spalte 3 die Angabe »22. November 2022« eingefügt.

15. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Stockach« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht Stuttgart 28. September 2022 Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, alle familiengerichtlichen sowie alle Verfahren der Immobilienvollstreckung sowie alle insolvenzgerichtlichen Verfahren, mit Ausnahme der Insolvenztabelle und Anmeldeunterlagen

Amtsgericht Stuttgart – Bad Cannstatt 13. Dezember 2022 Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren der Immobilienvollstreckung. In Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.

Amtsgericht Tettngang 22. November 2022 Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren sowie alle Verfahren der Immobilienvollstreckung. In Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 1. Februar 2023«

16. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Villingen-Schwenningen« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht Waiblingen 25. Oktober 2022 Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren

In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 1. Oktober 2023«

17. Unter III. A. werden unter der Zeile »Amtsgericht Waldshut-Tiengen« folgende Zeilen eingefügt:

»Amtsgericht Wangen 25. Oktober 2022 Alle Verfahren, die unter den Registerzeichen C und H geführt werden, sowie alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren

In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet. 1. Februar 2023«

18. Unter III. A. »Amtsgericht Weinheim« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Alle familiengerichtlichen, betreuungsgerichtlichen und nachlassgerichtlichen Verfahren« und in Spalte 3 die Angabe »22. November 2022« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 22

GENTGES

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Silke Dissertori-Aymar
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: silke.dissertori@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
